

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie

Aufgrund von § 31 Absatz 2 Satz 1, § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie vom 8. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 7, S. 8–19), zuletzt geändert am 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 102, S. 402–411), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. August 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 1 Absatz 1** und **§ 3** werden die Wörter „(Master Online)“ gestrichen.
2. In **§ 4 Absatz 2** werden folgende Sätze angefügt:
„Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Studienkommission der Medizinischen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungspraxis.“
3. In **§ 5 Absatz 1** wird die **Tabelle** wie folgt **geändert**:
In der Zeile „Abschlussmodul“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Angabe „14“ durch die Angabe „24“ ersetzt.
4. **§ 6** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
5. **§ 10** wird wie folgt **neugefasst**:
„§ 10 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen
(1) Mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) haben eine Dauer von circa 20 Minuten je Prüfling und werden als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder als Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) abgelegt. Bei Gruppenprüfungen wird jeder Prüfling grundsätzlich

nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin beziehungsweise die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(2) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Praktische Prüfungen werden als Einzelprüfungen in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.“

6. Nach § 11a wird folgender **§ 11b** eingefügt:

„§ 11b Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 8, 10, 11 und 11a entsprechend. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

(3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.“

7. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:

a) Die Überschrift wird wie folgt neugefasst:

„§ 14 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen“.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die die zahnärztliche Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.“

d) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auch eine andere prüfungsrechtliche Person zum Prüfer/zur Prüferin bestellen.“

e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfer/Prüferinnen“ die Wörter „und Beisitzer/Beisitzerinnen“ eingefügt.

8. **§ 15** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 15 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, der Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie ist, können im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie grundsätzlich nicht anerkannt werden.

(4) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(6) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(7) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 13 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(9) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie oder in einem

äquivalenten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder die Masterprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befinden.

(10) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere von der Landeszahnärztekammer zertifizierte curriculare Fortbildungen in der Parodontologie, werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 4 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. Die Absätze 6 und 7 gelten entsprechend.“

9. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ und nach dem Wort „Prüfungsleistung“ jeweils die Wörter „oder Studienleistung“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und Studienleistungen“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder Studienleistung in der Regel“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0)“ durch die Wörter „Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden““ ersetzt.

10. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „24“ und das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Masterarbeit wurzeln, bedarf der Antrag der Genehmigung des Betreuers/der Betreuerin der Masterarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt **neugefasst**:

„(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 14 Absatz 1 zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit. Der/Die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 13 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit errechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Die Note ergibt sich in diesem Fall als das arithmetische Mittel der drei Einzelbewertungen; § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.“

11. **§ 23** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 23 Masterurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Absatz 2 beurkundet wird. Die Masterurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Zu-

lassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Masterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Masterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Masterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist der Masterurkunde und dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen; rechtlich verbindlich ist jedoch allein der deutsche Wortlaut, worauf die englischsprachige Ausfertigung hinweist.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist. Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Masterprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie vergebenen Gesamtnoten der Masterprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Auf Antrag des/der Studierenden wird die Leistungsübersicht auch in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Parodontologie und Periimplantäre Therapie. Das Diploma Supplement wird unter Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.“

12. § 25 wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, insbesondere der Masterarbeit, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Masterurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 30. August 2013



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler